

**Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur
Änderung weiterer Gesetze**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der mit dem Ausbau der Windenergie einhergehenden Veränderung der Mecklenburger und Vorpommerschen Landschaft und den daraus entstehenden raumordnerischen Konflikten soll durch die Absicherung einer wirtschaftlichen Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden Rechnung getragen werden.“

2. § 4 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes vorzusehen.“

Artikel 2

**Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden
an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern
(Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung - genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen.

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Windenergieanlagen, die

a) nach § 6 Absatz 1 Raumordnungsgesetz sowie den entsprechenden Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen

oder

b) in einem Verfahren nach § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz

außerhalb von Eignungsgebieten zugelassen werden, wenn die Ausnahme von Absatz 1 ausdrücklich angeordnet wird sowie

2. Windenergieanlagen auf See.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger.

2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.

3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots in Form der Zeichnung von Gesellschaftsanteilen.

§ 3

Projektgesellschaft; Haftungsbeschränkung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen haben durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaft ist projektbezogen, wenn sie ein Vorhaben betrifft. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur zulässig, wenn es sich um ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt. Bei einer Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Gesellschaften hat die Gesellschaft sich die Gestaltungs-, Lenkungs-, und Weisungsrechte ausdrücklich vorzubehalten.

(2) Die Gesellschaft muss nach ihrer Rechtsform und konkreten Ausgestaltung die auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der nach diesem Gesetz Kaufberechtigten im Außen- und Innenverhältnis sicherstellen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sind entsprechend den Vorgaben der Kommunalverfassung für eine Beteiligung von Gemeinden, kommunalen

Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform auszugestalten.

§ 4

Beteiligungspflicht und -zeitpunkt

(1) Der Vorhabenträger hat den Kaufberechtigten mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft nach § 3 zum Kauf zu offerieren. Diese Quote bestimmt sich nach der Summe aller Gesellschaftseinlagen. Auf sie werden nur Anteile angerechnet, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erfüllen. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann durch eine mittelbare Beteiligung erfüllt werden, wenn diese hinsichtlich ihrer Rechte einer unmittelbaren Beteiligung gleichgestellt ist und dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht unterfällt.

(2) Die offerierten Gesellschaftsanteile dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht schlechter gestellt werden, als die übrigen Anteile.

(3) Die Offerte kann, soweit die Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG vorliegt, frühestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme des Vorhabens gemacht werden und muss bis zur Inbetriebnahme erfolgt sein. Der Vorhabenträger hat unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die gemäß § 5 Absatz 2 Kaufberechtigten schriftlich über das Vorhaben zu informieren. Für den Inhalt der Information gilt § 7 Absatz 2 Satz 1 entsprechend, wobei hinsichtlich der Nummern 5, 6, 9, 11 und 12 die Mitteilung der voraussichtlichen Daten und hinsichtlich der Nummern 7, 8 und 13 die Mitteilung einer eigenen vorläufigen Kalkulation des Vorhabenträgers ausreichend ist.

§ 5

Kaufberechtigte

(1) Kaufberechtigt im Sinne von § 4 sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der Windenergieanlage gemeldet sind.

(2) Kaufberechtigt sind ferner die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht mehr als fünf Kilometer vom Standort der Windenergieanlage entfernt liegt.

(3) Anstelle einer nach Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinde ist ein kommunaler Zweckverband, dessen Mitglied die Gemeinde ist, kaufberechtigt, wenn die Gemeinde ausdrücklich zu seinen Gunsten vor Ablauf der Zeichnungsfrist gegenüber dem Vorhabenträger den Verzicht auf ihre Kaufberechtigung erklärt und der Verband nicht wirtschaftlich tätig ist. Gleiches gilt hinsichtlich eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, das sich in der Trägerschaft der Gemeinde befindet, soweit es nicht wirtschaftlich tätig ist.

(4) Die Entfernung nach Absatz 1 bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem Standort der Windenergieanlage. Im Falle eines Anlagenparks ist die Errichtungsstelle oder der Standort der nächstgelegenen Windenergieanlage des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 und 2 maßgeblich.

§ 6

Kaufpreis und Stückelung der Anteile

(1) Der Kaufpreis für jeden nach § 4 offerierten Anteil bestimmt sich nach der quotalen Beteiligung des einzelnen Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft nach § 3.

(2) Das Eigenkapital der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe des Werts aller nach dieser Vorschrift bewerteten Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie weiterer Vermögensgegenstände abzüglich des zur Finanzierung aufgenommenen Fremdkapitals und etwaiger weiterer fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden der Gesellschaft.

(3) Bei der Ermittlung des Werts der Vermögensgegenstände der Gesellschaft ist das Sachwertverfahren gemäß IDW S10 („Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ vom 14. August 2013, Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer - FN-IDW - Heft 11/2013, S. 503 ff.) in Verbindung mit der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken vom 19. Mai 2010, BGBl. I S. 639, (nachfolgend ImmoWertV genannt) und in Verbindung mit der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie vom 5. September 2012, veröffentlicht im BAnz AT 18. Oktober 2012 B1) anzuwenden. Die gewöhnlichen Herstellungskosten werden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unwiderleglich als preisbestimmend zugrunde gelegt. Marktanpassungsfaktoren im Sinne des § 21 ImmoWertV sind bei der Ermittlung des Sachwerts nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei Anwendung des Sachwertverfahrens ist der Wert der baulichen Anlagen, Außenanlagen, besonderen Betriebseinrichtungen und sonstigen Vermögensgegenstände – getrennt vom Bodenwert – nach gewöhnlichen Herstellungskosten zu ermitteln. Die gewöhnlichen Herstellungskosten sind abzuleiten aus den tatsächlichen Herstellungskosten abzüglich marktuntypisch erhöhter Kostenanteile.

(5) Zum Vergleich ist der Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW S1 („Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ - IDW S1 in der Fassung von 2008 -), Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (FN-IDW Heft 7/2008, S. 271 ff.) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Sollte der nach Absatz 2 ermittelte Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft über dem nach Satz 1 ermittelten Wert liegen, ist letztgenannter Wert für die Bestimmung des Eigenkapitals im Sinne von Absatz 2 maßgeblich.

(6) Der Kaufpreis pro Anteil ist im Auftrag des Vorhabenträgers durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer unter

Anwendung des nach dieser Vorschrift modifizierten Bewertungsverfahrens zu ermitteln. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 7 Satz 1. Qualitätsstichtag ist das Datum der geplanten Inbetriebnahme. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer hat als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter die Erklärung abzugeben, dass der Kaufpreis in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch des Absatzes 5, ermittelt wurde.

(7) Der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 1 sind frühestens zwanzig, spätestens zehn Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte der nach dieser Vorschrift ermittelte Kaufpreis, die Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 sowie die Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises für ihre Prüfung zu übermitteln. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des ermittelten Kaufpreises ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung des ermittelten Kaufpreises notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen.

(8) Durch Stückelung der zu offerierenden Anteile ist sicherzustellen, dass ein Kaufpreis von 500 Euro pro Anteil nicht überschritten wird. Eine Mindestzahl zu erwerbender Anteile darf nicht vorgegeben werden.

§ 7

Bekanntmachung und Inhalt der Offerte

(1) Der Vorhabenträger hat die Offerte sämtlichen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Kaufberechtigten sowie der gemäß § 13 Absatz 1 zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Hierfür genügt eine maschinenschriftliche Unterschrift. Im Zweifel hat der Vorhabenträger nur den ordnungsgemäßen Versand nachzuweisen.

(2) Die Offerte nach Absatz 1 muss folgende Inhalte aufweisen:

1. Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes,
2. Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
3. Bezeichnung der Projektgesellschaft unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, falls diese von der Nummer 2 abweichen sollte,
4. Benennung der Anlageform unter Mitteilung der auf die Einlage beschränkten Haftung der Kaufberechtigten,
5. Benennung der Gesellschafterin, des Gesellschafters oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartner der Kaufberechtigten zur Verfügung stellen,
6. Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann,
7. Angabe des Anteilspreises,

8. Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschaftseinlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz offerierten Anteile,
9. Mitteilung über die erforderliche Form und den notwendigen Inhalt der Erklärung nach § 9 Absatz 1, deren Adressaten, den Zeitpunkt des Ablaufs der Erklärungsfrist sowie den Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung,
10. Hinweis auf das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4 im Falle der Überzeichnung,
11. Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich Kaufberechtigte näher informieren können,
12. Mitteilung über Zeit und Ort der Veranstaltung nach Absatz 5, den Hinweis, dass die Beteiligung auf Grundlage des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes erfolgt und
13. eine Zusammenfassung des Ergebnisses des nach § 6 Absatz 5 erstellten Ertragswertgutachtens mit dem Hinweis auf die Erstellung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

Ein gemäß § 13 Vermögensanlagengesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746), in der jeweils geltenden Fassung zu erstellendes Vermögensanlagen-Informationsblatt ist beizufügen. Der Offerte an die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 und der Mitteilung an die zuständige Behörde ist zusätzlich das nach § 6 Absatz 5 erstellte Ertragswertgutachten beizufügen.

(3) Die Offerte ist zusätzlich in wenigstens einer regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell für das Vorhaben eingerichteten Internetseite, auf der Internetseite des zuständigen Regionalen Planungsverbandes und gemäß der in der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde festgelegten Form der Bekanntmachung bekanntzumachen.

(4) Die Bekanntmachung nach Absatz 3 muss hinreichend deutlich platziert werden. Für den Inhalt gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Innerhalb eines Monats hat der Vorhabenträger in einer öffentlichen Veranstaltung vor Ort über den Inhalt der Offerte zu informieren sowie den Kaufberechtigten Gelegenheit zu geben, Fragen zum Projekt und zur Beteiligung zu stellen. Die Frist beginnt nach der letzten für die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung.

§ 8

Informationspflichten des Vorhabenträgers

(1) Neben den vorstehend geregelten Pflichten des Vorhabenträgers finden die bundesrechtlichen Prospekt- und Informationspflichten nach Maßgabe des Vermögensanlagengesetzes auf die Offerte nach § 4 Anwendung, soweit nicht das Wertpapierprospektgesetz in der Fassung vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698),

zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sein sollte.

(2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde eine Abschrift des Antrags auf Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 Absatz 1 BImSchG unverzüglich nach Einreichung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

§ 9

Anteilszeichnung, Zuteilungsverfahren

(1) Die Zeichnung der offerierten Anteile durch die Kaufberechtigten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vom Vorhabenträger gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 benannten Adressaten, aus der die Zahl der gezeichneten Anteile hervorgehen muss.

(2) Die Zeichnungsfrist beträgt fünf Monate und beginnt am Tag nach der nach § 7 Absatz 5 erforderlichen öffentlichen Informationsveranstaltung.

(3) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter sicherzustellen, wenn das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten nicht übersteigt.

(4) Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten übersteigen sollte, sind kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt. Diese erhalten zunächst jeweils einen Anteil. Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los. Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen nach Satz 1 vorbehaltene Volumen übersteigen sollte, findet die Zuteilung entsprechend der Regelungen in Satz 2 bis 6 statt. Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen nach Satz 2 vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung nach Satz 2 bis 6 ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der Zuteilung nach Satz 7 unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen verteilt.

(5) Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen werden für das Zuteilungsverfahren nach Absatz 4 nicht berücksichtigt.

(6) Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens nach Absatz 4 hat der Vorhabenträger unverzüglich die Vertragserklärung seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter gegenüber den Kaufberechtigten sicherzustellen.

§ 10

Freistellungsklausel

- (1) Neben der Offerte nach § 4 kann der Vorhabenträger den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe, insbesondere einen vergünstigten lokalen Stromtarif, offerieren. Die Offerte nach § 4 und die Offerte nach Satz 1 müssen nicht zwingend wirtschaftlich gleichwertig sein.
- (2) Für die Erklärung der Kaufberechtigten gegenüber dem Vorhabenträger gelten § 9 Absatz 1 und 2 auch im Hinblick auf die Offerte nach Absatz 1 entsprechend, soweit nicht strengere Formvorschriften gesetzlich vorgesehen sind.
- (3) Die Kaufberechtigten, die sich für die Offerte im Sinne von Absatz 1 entscheiden, werden für das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4 nicht berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat mit diesen einen Vertrag zu den in der Offerte genannten Bedingungen abzuschließen oder dessen Zustandekommen sicherzustellen.
- (4) Die Kaufberechtigten dürfen in ihrer freien Wahl zwischen den Alternativen nach § 4 und Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden, insbesondere darf das Ausmaß werbender Äußerungen und Informationen nicht den Umfang der Werbung für die nach § 4 vorgesehene Offerte übersteigen. Werbende Äußerungen und Informationen für das Alternativangebot sind stets mit einem deutlich gestalteten Hinweis auf die gesetzliche Beteiligungsmöglichkeit zu verbinden.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen.
- (2) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren. Insbesondere folgende Unterlagen oder Nachweise sind der zuständigen Behörde, entsprechend dem Stand des Verfahrens, unverzüglich vorzulegen:
1. Nachweis der Gründung einer Gesellschaft durch Vorlage des Gesellschaftsvertrages entsprechend den Vorgaben des § 3 Absatz 1 bis 3,
 2. Nachweis der Einhaltung der Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2,
 3. Nachweis der Ermittlung der Kaufberechtigten gemäß § 5,
 4. Nachweis der Ermittlung des Kaufpreises und der Erklärung des Wirtschaftsprüfers zur Ermittlung des Kaufpreises gemäß § 6 Absatz 7,
 5. Nachweis der Bekanntmachungen und des Inhalts der Offerte gemäß § 7,
 6. Übermittlung einer Abschrift des Antrags auf Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 2,

7. Nachweis über die Zeichnung der offerierten Anteile und über die Durchführung des Zuteilungsverfahrens gemäß § 9,
8. Nachweis weiterer Offerten gemäß § 10.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die Pflicht zur Gründung einer Projektgesellschaft oder eine Vorschrift zu deren Ausgestaltung nach § 3 Absatz 1 bis 3,
2. die Pflicht zur Offerierung von Gesellschaftsanteilen nach § 4 Absatz 1, das Verbot der Benachteiligung nach § 4 Absatz 2 oder die Vorschrift zum Zeitpunkt der Offerte nach § 4 Absatz 3 Satz 1,
3. die Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3,
4. eine Vorschrift über die Ermittlung des Kaufpreises nach § 6 Absatz 1 bis 6,
5. die Übermittlungspflicht nach § 6 Absatz 7 Satz 1 oder die Vorlage- oder Auskunftspflicht gemäß § 6 Absatz 7 Satz 4,
6. die Vorschriften zur Stückelung oder Mindestzahl der zu offerierenden Anteile nach § 6 Absatz 8,
7. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1, Absatz 3 bis 4 Satz 1 oder zu deren Inhalt gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 2,
8. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5,
9. die Vorlagepflicht nach § 8 Absatz 2,
10. Vorschriften zur Vertragserklärung oder deren Sicherstellung gegenüber den Kaufberechtigten nach § 9 Absatz 3, Absatz 6 oder § 10 Absatz 3 Satz 2,
11. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4, Absatz 5 oder § 10 Absatz 3 Satz 1,
13. das Verbot zur Beeinträchtigung der freien Wahl der Kaufberechtigten bei Offerte einer alternativen Teilhabemöglichkeit nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder die Hinweispflicht nach § 10 Absatz 4 Satz 2

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 10 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

§ 13

Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz, einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 12, ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.

(2) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Feststellung der Kaufberechtigung nach § 5 Absatz 1, den Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises dieser Kaufberechtigung, deren Prüfung durch den Vorhabenträger sowie seinen Umgang mit den erlangten Daten der Kaufberechtigten,
2. den Umfang, den Inhalt und die Form,
 - a) der Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3,
 - b) der Erklärung des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4,
 - c) der nach § 6 Absatz 7 Satz 1 zu übermittelnden Erklärungen und Unterlagen,
 - d) der nach § 6 Absatz 7 Satz 4 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und der zu erteilenden Informationen,
 - e) der Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1 bis 4,
3. die Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5, nämlich hinsichtlich Örtlichkeit, Zeitpunkt, Inhalt und Ausgestaltung,
4. die Durchführung der Zuteilung nach § 9 Absatz 3 bis 6,
5. die Offerte einer alternativen Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe nach § 10 Absatz 1,
6. die Überprüfung der Durchführung und Einhaltung der sich aus den §§ 3 bis 10 ergebenden Pflichten oder Beschränkungen des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde.

§ 14

Übergangsregelung

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG erforderlichen Unterlagen beantragt ist.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den

